

Die Anforderungen an eine nachhaltige Brennstoffherzeugung müssen den hochwertigen Rohstoff Holz verantwortungsvoll und damit im Sinne einer Kaskadennutzung lenken

Die feste Biomasse Holz ist bereits heute ein gefragter Rohstoff – und wird es in der Transformation und erst recht angesichts der durch das Klimaschutzgesetz fortzuschreibenden Reduktionsziele sogar noch stärker sein. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die forstliche Biomasse als auch die Abfallbiomasse (Altholz) ein sowohl stofflich als auch energetisch genutzter Wertstoff sind. Der nachwachsende Rohstoff Holz verpflichtet zu einem hochwertigen Umgang – sowohl stofflich als auch energetisch. Daher müssen die Anforderungen an die energetisch einzusetzende Biomasse, an ihren Nachhaltigkeitsnachweis angemessen hoch sein, muss die Kaskadennutzung von Holz in allen ordnungspolitischen Maßnahmen verankert sein.

Bei der forstlichen Biomasse sind hierzu die europäisch vorgegebenen Nachhaltigkeitsanforderungen 1:1 umzusetzen. Zu beachten dabei ist, dass nicht nur forstliche Biomasse, sondern auch Reststoffe aus der Verarbeitung und Reststoffe aus der Forstwirtschaft stofflich in der Holzwerkstoffindustrie genutzt werden. Diese stofflichen Verwertungswege gilt es zu schützen, indem hohe Anforderungen an die Erzeugung energetisch zu verwertender fester Biomasse gestellt werden; diese Anforderungen sind indes unabhängig von einer Feuerungswärmeleistung der einsetzenden Anlage zu stellen.

Für die zwangsläufig heterogenen Sortimente der Abfallbiomasse können diese Nachhaltigkeitsanforderungen naturgemäß nicht greifen, daher ist diese von den Flächenkriterien ausgenommen. Dies sollte unseres Erachtens in der Verordnung allerdings deutlicher klargelegt werden. Etwa durch einen Anwendungsausschluss in § 1 n.F. oder § 3 Abs. 4 n.F. unter Verweis auf die jeweils geltende Fassung der Altholzverordnung. Denn die vorgesehene Neufassung des § 3 Abs. 4 ist durch die Rückausnahme (Abfälle oder Reststoffe aus der Landwirtschaft) und die Anschlussregelung des § 3 Abs. 4 S. 2 (bezieht sie sich auf die Ausnahme nach Satz 1 Halbsatz 1 oder auf die Rückausnahme nach Satz 1 Halbsatz 2? Gemeint ist wohl die Ausnahme nach Satz 1 Halbsatz 1) unserer Meinung nach keine ausreichend klare Regelung zum Ausschluss der Anwendbarkeit der §§ 4 und 5 BioSt-NachV n.F. auf Altholz.



Die Treibhausgasminderungsvorgaben des § 6 BioSt-NachV n.F. vollziehen diese Differenzierung der Brennstoffe nicht nach. Sie differenzieren lediglich nach Bestands- und Neuanlagen. Hierbei sollte unseres Erachtens vorsorglich klargestellt werden, dass vor dem Stichtag in Betrieb gegangene Anlagen auch dann nicht unter diese Regelung fallen, wenn sie unabhängig von einer ggf. früher erhaltenen EEG-Förderung nach dem Stichtag über eine Ausschreibung eine EEG-Vergütung in Verbindung mit der zu diesem Zeitpunkt geltenden Biomasseverordnung erhalten. Denn dies ist keine erneute Inbetriebnahme. Dies könnte etwa durch die Ergänzung des Begriffs „erstmalig“ in § 6 Abs. 1 S. 3 BioSt-NachV n.F. klargestellt werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt:

██████████ (Geschäftsführerin), Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V.,
Schumannstr. 9, 10117 Berlin, Telefon ██████████, ██████████